

1278/AB

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1358/J betreffend der Liberalisierung des Strommarktes, welche die Abgeordneten Rossmann, Ing. Meischberger, Mag. Trattner und Kollegen am 3.10. 1996 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Primäres Ziel der Binnenmarktrichtlinie Elektrizität ist es, der im internationalen Wettbewerb stehenden Industrie den Zugang zur Versorgung mit elektrischer Energie zu Marktpreisen zu eröffnen. Ein europäischer Markt für elektrische Energie bietet für die Marktteilnehmer - Elektrizitätsunternehmen, unabhängige Erzeuger, Eigenerzeuger und Abnehmer - Chancen und Risken. Sowohl österreichische als auch Unternehmen in den anderen EU-Mitgliedstaaten, denen das Wahlrecht ihres Elektrizitätsversorgers eingeräumt wird, haben in Zukunft Zugang zum europäischen Elektrizi-

tätsmarkt . Prognosen darüber, wie sich der Elektrizitätsmarkt , der bisher zwar zumeist Monopolcharakter aufweist , in dem aber Großkunden bereits jetzt eine nicht unbeträchtliche Marktmacht besitzen, zukünftig entwickeln wird und welche Marktpreise sowie Versorgungsbedingungen sich nach Marktoffnung einstellen werden, hängen entscheidend von den Marktteilnehmern selbst ab und können daher nicht gegeben werden. Auch bleibt die Entscheidung hinsichtlich einer allfälligen Abwanderung von Großkunden ins Ausland den Marktteilnehmern im Rahmen der auszuverhandelnden Rahmenbedingungen vorbehalten.

Zur Frage nach einer Strompreiserhöhung ist grundsätzlich festzuhalten, daß das sowohl mit der Elektrizitätswirtschaft als auch den Wirtschafts- und Sozialpartnern vereinbarte neue " Strompreis-Aufsichtssystem" unter bestimmten Voraussetzungen die frühere Strompreisfestsetzung mittels Bescheid durch ein flexibles "Aufsichts- und Monitoringsystem" ersetzt . Dieses Aufsichtssystem hält mittels einer straffen Deckelung einer maximal zulässigen Strompreisanpassung den Rationalisierungsdruck auf die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aufrecht . So enthält das Aufsichtssystem nicht nur eine stringente Deckelung ( " Price Cap" in der Höhe der Hälfte der Inflationsrate ) nach anglo-amerikanischem Modell , sondern zusätzlich einen " Produktivitätsabschlag " . Dieses neue "Aufsichtssystem" wird flankierend zu der mit der Binnenmarktrichtlinie für Elektrizität angestrebten Verstärkung der Wettbewerbselemente umgesetzt werden.

Ausdrücklich betonen möchte ich in diesem Zusammenhang , daß durch den EU-Beitritt Österreichs der Preisauftrieb gedämpft wurde und wird .

Die aus der Verstärkung des Wettbewerbs resultierenden Kostenreduktionen werden gemäß den marktwirtschaftlichen Prinzipien durch Ausschöpfung von Rationalisierungs- und Synergiepotentialen realisiert werden müssen. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen

sind daher zu noch verstärkten Synergie- und Rationalisierungsmaßnahmen gezwungen, die den Stromkonsumenten zugute kommen werden.

Sollte jedoch mit dem neuen Strompreis-Aufsichtssystem nicht das Auslangen gefunden werden, kann ich mir durchaus vorstellen, gegebenenfalls ein amtswegiges Strompreisverfahren laut Preisgesetz einzuleiten und erforderlichenfalls mit Bescheid abzuschließen, um ungerechtfertigte Belastungen für Kleinabnehmer hintanzuhalten.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage :

Auswahl und Umsetzung von Strategien der in der überwiegenden Mehrzahl nach Formen des Privatrechts organisierten Unternehmen zur Bewältigung der aus der Liberalisierung resultierenden Anforderungen obliegt gemäß ihrer aktienrechtlicher Verantwortung den Vorständen dieser Unternehmen. Über die bereits in der Elektrizitätsversorgung vorhandenen Marktelemente sowie die von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen autonom erzielten Rationalisierungsergebnisse hinaus werden somit die bereits in der Vergangenheit - nicht zuletzt aufgrund im Zuge von Strompreisverfahren erteilter Vorgaben - gesetzten Maßnahmen fortzuführen und zu verstärken sein, um den Anforderungen des EU-Elektrizitätsmarktes gerecht zu werden.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage :

Touristische Betriebe - eine Abgrenzung dieses Bereiches fehlt - sind in die Gesamtwirtschaft integriert, sodaß prinzipiell die Antworten zu den Punkten 1 und insbesondere 5 auch hier zu treffen.

Es wird vor allem im Einvernehmen mit der Wirtschaftskammer Österreich bei allfälliger Vorliegen erheblicher Mehrbelastungen

zu prüfen sein, ob und in welcher Form gewisse Entlastungen in anderen Bereichen möglich sind .

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage :

Auf die besonderen Erfordernisse energieintensiver Industriebetriebe wurde und wird seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten im Interesse der Standortsicherung sowohl im Zuge von Strompreisanpassungen als auch bei der Einführung der Elektrizitäts- und Erdgasabgabe im Zuge des Strukturanzapfungsgesetzes ( Energieabgabenzurückvergütungsgesetz ) entsprechend Bedacht genommen.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Aktivitäten meines Hauses gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich im Bereich Industrie und Gewerbe mit dem Ziel, die betrieblichen Energieflüsse zu optimieren und allfällige Problemfelder zu identifizieren. Abschließend halte ich fest, daß gerade der angestrebte Elektrizitätsbinnenmarkt für energieintensive Betriebe durch den Netzzugang neue Optionen bei der Elektrizitätsversorgung eröffnen wird.